

Statuten der Modellfluggruppe Mosnang

Artikel 1 Name

Unter dem Namen „Modellfluggruppe Mosnang“ im folgenden „MFG“ genannt, besteht in Mosnang ein unabhängiger Verein.

Artikel 2 Zweck und Aufgabe

Die MFG hat die Förderung des Modellflugsports zum Ziel. Sie versuchen dies zu erreichen durch:

- Sicheres Betreiben des Modellflugsports
- Pflege der Kameradschaft
- Gelegentliches Treffen der Mitglieder

Artikel 3 Mitgliedschaften

Der Verein gliedert sich in folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder

Artikel 4 Aktivmitgliedschaft

Die Aktivmitgliedschaft erfolgt auf mündlichen Antrag an den Vereinsvorstand und bezahlen des Mitgliederbeitrages. Die Aktivmitgliedschaft beginnt nach dem zurückgelegten vierzehnten Lebensjahr. Mit der Mitgliedschaft werden folgende Verpflichtungen übernommen:

- Stimm- und Wahlrecht
- Wahrung der Interesse des Vereins durch kameradschaftliches Verhalten
- Einhalten des Benützungsgreglements über den Flugbetrieb
- Erfüllen der finanziellen Verpflichtung

Artikel 5 Passivmitgliedschaft

Die Passivmitgliedschaft erfolgt mit dem Einzahlen des Jahresbeitrages. Den Passivmitgliedern stehen alle Vereinsaktivitäten offen. Sie sind von den Rechten und Pflichten enthoben. Bei Flugaktivitäten gelten sie als Gastpiloten.

Artikel 6 Gastpiloten

Gastpiloten haben gegenüber dem Verein keine Verpflichtungen. Sie bezahlen einen Unkostenbeitrag pro Flugtag. Dieser Betrag wird von den Mitgliedern an der Hauptversammlung festgelegt.

Artikel 7 Eintritt

Mit dem Antrag an den Vereinsvorstand und dem Einzahlen des Jahresbeitrages ist man provisorisches Mitglied der Modellfluggruppe Mosnang. Erfolgt der Eintritt in der Zeit zwischen Hauptversammlung und dem 31. Juli, wird der volle Jahresbeitrag erhoben, ab dem 1. August wird lediglich der halbe Betrag erhoben. Bei Minderjährigen ist bei der Anmeldung die Unterschrift der Eltern erforderlich. An der nächsten Hauptversammlung wird über die definitive Aufnahme entschieden.

Artikel 8 Austritt

Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand eingereicht werden, dies hat mindestens 2 Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung zu erfolgen. Ein austretendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 9 Ausschluss

Mitglieder, die den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder das Interesse oder Ansehen des Vereines schädigen, können von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 10 Organisation

Die Organe der MFG lauten:

- Hauptversammlung
- Vereinsvorstand
- Rechnungsrevisoren
- Platzwart

Artikel 11 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal im ersten Quartal statt. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 2/3 der Aktivmitglieder einberufen werden. Beschlüsse erfolgen im Allgemeinen in offener Abstimmung.

Geheime Abstimmungen können mit Mehrheitsbeschluss der Mitglieder beantragt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der amtierende Vorsitzende. Die Hauptversammlung beschliesst über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, wählt den Vorstand, die Rechnungsrevisoren und den Platzwart. Ebenso entscheidet die Mitgliederversammlung über Angelegenheiten, welche nicht an andere Organe des Vereins übergeben worden sind.

Artikel 12 Vereinsvorstand

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht die Angelegenheiten der MFG zu besorgen und diese zu vertreten. Er wird normalerweise auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, ihm werden nur die vorgewiesenen Spesen vergütet. Der Vorstand kann über Geschäfte in angemessener Höhe selber entscheiden. Er setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Aktuar/ Vice
- Kassier

Artikel 13 Der Präsident

Der Präsident repräsentiert den Verein in der Öffentlichkeit. Er leitet die Versammlungen und steht den Mitgliedern mit Rat und Tat zur Seite. Vorschläge und Anregungen werden ihm unterbreitet, er hat dies zu prüfen und den Mitgliedern vorzulegen.

Artikel 14 Der Aktuar/ Vice

Der Aktuar hat nach jeder Sitzung die wichtigsten Ereignisse in einem Protokoll festzuhalten. Die jeweilige Genehmigung erfolgt an der nächsten Sitzung. Ist der Präsident verhindert, übernimmt der Aktuar dessen Geschäfte.

Artikel 15 Der Kassier

Der Kassier ist für alle Vereinsgeschäfte verantwortlich. Er hat den Vorstand jederzeit über den Bestand des Vermögens zu orientieren. Bei Anschaffungen ist der Vorstand im Voraus zu konsultieren. Die Mitglieder werden bei nächster Gelegenheit informiert.

Artikel 16 Die Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren, zwei an der Zahl, kontrollieren auf die Hauptversammlung hin die Arbeit des Kassiers und legen der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Sie werden normalerweise auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Artikel 17 Der Platzwart

Der Platzwart ist für den Unterhalt des Modellflugplatzes zuständig. Er ist besorgt, dass das Benützungsgreglement eingehalten wird. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Artikel 18 Finanzielles

Auf das Vereinsvermögen haben einzelne Mitglieder keinen Anspruch. Gewinne irgendwelcher Art aus Veranstaltungen dürfen nicht unter den Mitgliedern verteilt werden, sondern gehören der MFG. Bei allfälligen Forderungen Dritter kann nur auf das Vereinsvermögen zurückgegriffen werden.

Artikel 19 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag ist für jedes Mitglied obligatorisch und wird an der Hauptversammlung festgelegt.

Artikel 20 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beläuft sich auf das Kalenderjahr, das Vereinsjahr von Hauptversammlung zu Hauptversammlung.

Artikel 21 Versicherung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dass der Modellflugbetrieb in seiner Privathaftpflichtversicherung integriert ist.

Artikel 22 Auflösung

Die Auflösung kann jederzeit, wenn ein triftiger Grund vorliegt, durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Das Vereinsvermögen wird auf dem Konto eingefroren und kann für einen allfälligen Verein mit denselben Interessen zur Verfügung gestellt werden. Sollte dies nach 5 Jahren nicht der Fall sein, wird das Geld an eine gemeinnützige Organisation übergeben.

Artikel 23 Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden von der Hauptversammlung vom 21. Januar 2016 in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die vorhergehenden Statuten vom 20. Januar 2000.

Mosnang, 21. Januar 2016

Der Präsident Christian Aberer

Der Aktuar Roman Bürge